

mit der Verpflichtung zuwendet, dieses als Treugut im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zu Gunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden.

Wo immer jemand kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung oder in anderer Weise ohne ausdrückliche Bestellung zum Treuhänder von einem anderen Vermögenswerte oder Rechte irgendwelcher Art im eigenen Namen, aber zu Gunsten des bisherigen Eigentümers oder eines Dritten besitzt, ist mangels anderer Bestimmung das zwischen ihm und dem Dritten bestehende Rechtsverhältnis wie ein Treuhandverhältnis zu behandeln.

Zu den Begünstigten eines Treuhandverhältnisses (Treuhand, treue Hand, Trust) kann auch der Treugeber, jedoch nicht ausschliesslich der Treuhänder selbst gehören, wie beispielsweise bei Auflagen zu Gunsten des Erblassers nach seinem Tode.

9. *Einfache Gesellschaft*: Sie ist eine Subsidiärgesellschaft, indem ihre Vorschriften nur dann Anwendung finden, wenn nicht eine andere Gesellschaftsform vorliegt. Im Wirtschaftsleben tritt die einfache Gesellschaft in der Erscheinungsform von Konzernen (Organisationsform wie Beteiligungen, Interessengemeinschaften oder Pools, Förderungs- oder Nutzungsgemeinschaften), Kartellen (Vereinigung von Unternehmen zum Zwecke der Regelung der Produktion oder des Absatzes durch Beschränkung oder Ausschliessung der Konkurrenz), partiarischen Rechtsgeschäften (Verträge, durch die jemand einem andern gewisse Leistungen verspricht, gegen einen Anteil am Gewinn, der ein anderer erzielt, wie bei der Teilpacht, dem Dienstvertrag, dem Werkvertrag, dem Verlagsvertrag und dergleichen Verträge mit Gewinnbeteiligung).

Den Gesellschaftsgläubigern haftet zunächst das Gesellschaftsvermögen und sodann haften die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft Dritten gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen unbeschränkt und solidarisch.

Gesellschaftsbeschlüsse bedürfen in der Regel der Zustimmung aller Gesellschafter, wobei andernfalls die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen ist. Die Geschäftsführung und Vertretung steht allen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern zu,